



Rechte der Natur: Für die Rettung unserer natürlichen Lebensgrundlagen dringend nötig?

Bearbeitet von Anetta Ewa Trojecka

Inhaltsverzeichnis

Handreichung zur Unterrichtsreihe	S. 2
Ziele der Unterrichtsreihe	S. 7
Unterrichtseinheit 1: Warum Rechte der Natur?	S. 8
Unterrichtseinheit 2: Rechte der Natur in der Kritik	S. 19
Unterrichtseinheit 3: Rechte der Natur gestalten	S. 24
Weiterführende Literatur, Podcasts und Streamings	S. 31

Stand: März 2026

Kurzfassung der Unterrichtsreihe

Die Unterrichtsreihe ist grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler ab der 10. Klasse und der Oberstufe empfohlen. Sie setzt sich aus drei Unterrichtseinheiten zusammen: Die *erste* und *zweite* Unterrichtseinheit laden zu einer **kontroversen Auseinandersetzung mit dem Konzept der Rechte der Natur** ein. Die Schülerinnen und Schüler analysieren ausgewähltes Videomaterial sowie Texte und Schaubilder im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Mensch und Natur. Sie wägen Argumente pro und kontra ab und beziehen Stellung zu der Frage: Können Eigenrechte der Natur unsere natürlichen Lebensgrundlagen besser schützen, als das bisherige Umweltrecht und die Umweltverbandsklage und wenn ja, inwieweit? Anschließend **beurteilen** sie ob **ein Rechtssystem umsetzbar ist, das die Natur als Rechtssubjekt einbezieht** und überlegen, welche Folgen eine ökologisch orientierte Rechtsordnung für Mensch und Natur haben könnte. Die *dritte*, abschließende Unterrichtseinheit schlägt zwei verschiedene **Gestaltungsaufgaben** zur Auswahl vor, in denen **Gesetzestexte zu Eigenrechten der Natur** entworfen werden können.

1. Handreichung zur Unterrichtsreihe

Informationen zum Konzept der Rechte der Natur

In einer Zeit, in der die Umweltzerstörung und der Klimawandel zu existenziellen Bedrohungen geworden sind, gewinnt die Idee, der Natur eigene Rechte zuzuschreiben, zunehmend an Bedeutung.

So verdeutlicht der Faktencheck Artenvielfalt,¹ zu dem über 150 deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beigetragen haben: Hierzulande schrumpfen Populationen zahlreicher Arten immer weiter oder gehen unwiederbringlich verloren. Diese anhaltende Tendenz resultiert vorwiegend aus unserem wachstumsorientierten Wirtschaftssystem, das darauf basiert, natürliche Ressourcen zunehmend auszuschöpfen sowie auf einer konsumorientierten Lebensweise. Auch der *Weltbiodiversitätsrat IPBES* identifiziert in seinem Bericht vom Dezember 2024 grundlegende systemische Ursachen für den Biodiversitätsverlust und fordert eine fundamentale, systemweite Transformation ökonomischer, sozialer und technischer Systeme zum Schutz der biologischen Vielfalt.²

Zurecht, denn die Biodiversität ist eine unverzichtbare Existenzgrundlage für die Menschheit. Sie ermöglicht ein menschenwürdiges Dasein: dank vielfältigen Dienstleistungen der Natur, wie Nahrungsproduktion oder gesunde Umwelt. Deren Schutz ist daher langfristig auch als Schutz der fundamentalen Menschenrechte zu verstehen, der sich auch auf die zukünftigen Generationen erstreckt.³ Um sie zu wahren braucht es klare Regeln zum nachhaltigen Umgang mit den Naturressourcen, wozu eine ökologische Rechtsordnung beitragen könnte.

1 Wirth Christian, Bruelheide Helge, Farwig Nina, Marx Jori Maylin, Settele Josef (Hrsg.): [Faktencheck Artenvielfalt](#). Bestandsaufnahme und Perspektiven für den Erhalt der biologischen Vielfalt in Deutschland, oekom, 2024

2 <https://www.de-ipbes.de/de/IPBES-Assessment-transformativer-Wandel-2246.html>

3 Vgl. Bernd Söhnlein in seinem Buch „Die Natur im Recht. Vision einer ökologischen Rechtsordnung“ hin. Söhnlein, Bernd, 2024: „Die Natur im Recht. Vision einer ökologischen Rechtsordnung“, oekom, S. 32

Die bestehende Umweltgesetzgebung erscheint angesichts des fortschreitenden Biodiversitätsverlusts unzulänglich. Unser Grundgesetz nennt im Artikel 20a den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen als Staatsziel, ohne jedoch konkrete Mechanismen zur Abwehr deren massiver Zerstörung zu konkretisieren. Dabei sind Rechte der Natur keine neue Erfindung. In vielen indigenen Kulturen weltweit existiert ein tief verwurzeltes Verständnis von Natur als einem lebendigen Wesen mit intrinsischem Wert, wie beispielsweise bei den indigenen Völkern der Anden, im Amazonasgebiet oder in Nordamerika. Diese Gemeinschaften sehen die Natur nicht als Ressource, sondern als Mutter allen Lebens und gleichwertige Partnerin, deren Gleichgewicht bewahrt werden muss. So wurden in den letzten Jahren Rechte der Natur vor allem in Zusammenhang mit dem Schutz der Lebensgrundlagen indigener Völker diskutiert und mithilfe von Gesetzen sowie gerichtlichen Entscheidungen in die Praxis umgesetzt.⁴ Eine derart spirituelle Auffassung der Natur erscheint uns auf den ersten Blick fremd, weil wir von einem westlichen bzw. christlichen Verständnis der Natur geprägt sind. Doch auch im Christentum heißt es, dass Menschen von Gott dazu berufen seien, die Erde zu „bebauen und zu bewahren“ (Genesis 2:15).

Auch in Deutschland gibt es bereits Vorschläge, wie Rechte der Natur in rechtliche und verfassungsmäßige Regelwerke integriert werden können: Zum Beispiel mithilfe einer entsprechenden Reform des Grundgesetzes, das Eigenrechte der Natur garantiert.⁵ Auf dem Gebiet des Zivilrechts könnte dagegen eine ökologische Reform des Eigentumsrechts helfen, Eigenrechte der Natur auf der Grundlage ihres Eigenwerts und der von ihr erbrachten Wertschöpfung zu begründen.⁶

Bedeutung der Rechte der Natur

In der westlichen Welt wurde das Konzept erst in den 1970er Jahren breiter diskutiert. Der US-amerikanische Jurist Christopher D. Stone prägte in seinem wegweisenden Essay „Should Trees Have Standing?“ die Idee, dass auch natürliche Entitäten – wie Flüsse, Wälder und Berge – juristische Rechte haben könnten. Dieser Gedanke fand breites Echo in umweltrechtlichen Debatten auch außerhalb der USA und trug dazu bei, das Bewusstsein für die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels im Umgang mit der Natur zu schärfen.

Einen historischen Meilenstein stellte 2008 die Verankerung der Rechte der Natur in der Verfassung Ecuadors dar. Das Land erkannte als erstes die Natur – dort „Pachamama“ genannt – als Rechtssubjekt an. Dies sollte gewährleisten, dass Ökosysteme und Arten einen bindenden Rechtsschutz genießen und vor der Ausbeutung oder Zerstörung (zum Beispiel durch den Bergbau oder Industrie) effektiver geschützt werden, als durch das herkömmliche Umweltrecht. Seitdem hat sich die Bewegung nicht nur in weiteren lateinamerikanischen Ländern, sondern weltweit ausgebreitet. 2017 verlieh Neuseeland dem Whanganui-Fluss eine eigene Rechtspersönlichkeit. In Europa wurde sie 2022 der spanischen Salzwasserlagune Mar Menor per Gesetz zuerkannt. Dies markierte einen bedeutenden Schritt, um diesen

4 Vgl. Genny Garcia, Rurales; Gutmann, Andreas, 2023: Rechte der Natur in Lateinamerika. In: Kramm, Matthias, Hrsg., 2023: „Rechte für Flüsse, Berge und Wälder. Eine neue Perspektive für den Naturschutz?“, Oekom-Verlag, S. 28-47.

5 Wie sie der Rechtswissenschaftler Jens Kerstens vorschlägt Kersten, Jens, 2022: Das ökologische Grundgesetz. C.H.BECK

6 Siehe Wesche, Tilo, 2023: Die Rechte der Natur: Vom nachhaltigen Eigentum. Berlin: Suhrkamp

einzigartigen Lebensraum davor zu bewahren, dass er durch Verschmutzung und Sauerstoffmangel zerstört wird.

In Deutschland entwickelte sich seit 2017 in Bayern eine Bürgerinitiative mit dem Ziel, die Eigenrechte der Natur in die Landesverfassung zu implementieren. Deutschlandweit sind mehrere einzelne Initiativen und Akteure aus der Zivilgesellschaft und Politik nach und nach zum *Netzwerk Rechte der Natur* zusammengewachsen, das sich auf vielen Ebenen für die Anerkennung der Natur als Rechtspersönlichkeit in Deutschland einsetzt. Im Jahre 2024 begründete das Landgericht Erfurt seine Entscheidungen in zwei Dieselverfahren mit Eigenrechten der Natur, die aus der EU-Grundrechtecharta abgeleitet wurden.⁷ Zurzeit strebt eine Bürgerinitiative mit dem dazugehörigen Gesetzesentwurf [„Rechte der Spree“](#) Rechtspersönlichkeit für diesen Fluss an.⁸ Auch wenn Eigenrechte der Natur auf verschiedenen Wegen zum Tragen kommen, scheint langfristig kein Weg daran vorbeizuführen, Rechte der Natur in die Rechtssysteme zu integrieren, wenn die Menschheit ihre natürlichen Grundlagen ernsthaft schützen möchte.⁹

Warum ist eine Diskussion über die Rechte der Natur wichtig?

Der Natur eigene Rechte zuerkennen stellt einen grundlegenden Perspektivwechsel für unsere Wertvorstellungen und in der Konsequenz auch für das Rechtssystem als Ordnungssystem dar. Anstatt die Natur lediglich als ein verfügbares Objekt zu betrachten, wird sie als Trägerin von Eigenrechten anerkannt. Dies hat mehrere Implikationen:

- **Schutz der Ökosysteme und Artenvielfalt:** Indem wir der Natur eigene Rechte zuschreiben, können wir ihre Zerstörung rechtlich wirksam bekämpfen, denn so bekommt sie eigene Ansprüche auf Schutz und ist nicht mehr auf den guten Willen einzelner Akteure angewiesen, wie zum Beispiel lokaler Umweltbehörden oder Unternehmen.
- **Ethik und Verantwortung:** Die Rechte der Natur basieren auf der Einsicht, dass Menschen eine moralische Verantwortung gegenüber ihrer Umwelt haben. Die Erde ist demnach kein Besitz, sondern unsere Mitwelt und Lebensgrundlage, die Respekt und Schutz verdient. Diese subjektiven Rechte könnten, so der Philosoph Tilo Wesche, auch aus den „nachhaltigen Eigentumsrechten“ der Natur an der eigenen Wertschöpfung abgeleitet werden.¹⁰
- **Langfristige Perspektive:** Viele politische und wirtschaftliche Entscheidungen zielen auf kurzfristige Vorteile ab: häufig auf Kosten der Natur. Rechtsvorschriften, die die Natur als Rechtssubjekt behandeln, können helfen, langfristigen Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen in den Fokus zu rücken. Die Natur könnte bereits im Vorfeld politischer und verwaltungsrechtlicher Entscheidungen als allgemein zu schützendes Lebensnetzwerk einbezogen werden – und nicht erst dann, wenn zum Beispiel ein Umweltverband aufgrund eines aufgetretenen Schadens Klage erhebt.

7 Vgl. unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/landgericht-erfurt-naturschutz-grundrechte-lux.K6cdbcgugc71ZQtLdPnBNg?print=true> (zuletzt aufgerufen am 20. 4. 2025)

8 <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/rechte-der-spree-gesetzesentwurf-initiative-umweltschutz>

9 Vgl. a.a.O., 2023, S. 243

10 A.a. O.

Kritik der Eigenrechte der Natur

Der Natur Eigenrechte zu verleihen ist umstritten. Einige Kritiker:innen deuten darauf hin, dass sich Flüsse, Wälder und einzelne Arten nicht eigenständig vor Gericht vertreten können.¹¹ Andere befürchten, dass eine rechtlich gestärkte Position der Natur zur Einschränkung der Nutzungsrechte der Menschen führen würde, wenn zum Beispiel Naturschutzziele landwirtschaftlicher Nutzung oder dem Bau neuer Straßen entgegenstehen. Ein weiterer Kritikpunkt ist der potentielle Missbrauch der Rechte der Natur, wenn zum Beispiel Privatpersonen diese zur Verteidigung ihrer partikulären Interessen heranziehen würden.¹² Manche Jurist:innen sprechen sich wiederum für ein gestärktes, konsequenteres Umweltrecht aus. Es sei eine Frage des politischen Willens und der richterlichen Auslegung, negative Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Natur einzuschränken. Sie könnten nicht allein dadurch beseitigt werden, dass die Natur zur Trägerin eigener Rechte wird.¹³ Zudem reiche es nicht aus, der Natur per Gesetz Rechte zu verleihen, sondern das wäre nur ein Schritt unter vielen auf dem Weg in eine postmoderne Gesellschaft – unter Einhaltung der planetaren Grenzen und einem „Ende der Wachstumslogik, wie wir sie in Verkennung ihrer Unlogik bisher verfolgen.“¹⁴

Die Verankerung der Rechte der Natur in Verfassung und Gesetz

Die praktische Umsetzung der Rechte der Natur erfordert mutige rechtliche und institutionelle Reformen. Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie dies gelingen kann:

- **Verfassungsrechtliche Verankerung:** Staaten können in ihren Verfassungen festlegen, dass die Natur ein Recht auf Schutz, Erhalt und Regeneration hat. Beispiele wie Ecuador oder Neuseeland zeigen, dass Gesetze zum Schutz der Natur möglich sind, auch wenn sie öfter unzulänglich umgesetzt werden bzw. mit Rückschlägen zu rechnen ist.¹⁵
- **Gesetzliche Regelungen:** Umweltgesetze können erweitert werden, um spezifische Rechte für Ökosysteme und deren Netzwerke bzw. dort lebende Arten festzulegen. Diese können beispielsweise das Recht auf sauberes Wasser, unberührte Lebensräume oder den Schutz vor Ausbeutung beinhalten.
- **Rechtspersönlichkeit natürlicher Entitäten:** Ein effektiver Ansatz ist die Verleihung einer Rechtspersönlichkeit an spezifische natürliche Entitäten wie Flüsse, Berge oder Wälder. Diese können durch menschliche Vertreter:innen repräsentiert werden, die

11 Mit diesem und weiteren Einwänden gegen die Rechte der Natur setzte sich bereits im Jahre 1972 Christopher D. Stone auseinander, der zu den weltweit bedeutendsten Befürwortern der Rechte der Natur zählt. Vgl. Stone, Christopher D., 1972: "Should Trees Have Standing? – Towards Legal Rights for Natural Objects." *Southern California Law Review* 45. (1972): S. 464 ff.

12 Vgl. Matthias Kramm, Hrsg., a.a.O., S. 77-78

13 Vgl. zum Beispiel [Bétaille, Julien, 2019: Rights of Nature: why it might not save the entire world?](#) *Journal for European Environmental & Planning Law*, 16 (1), pp.35-64.

14 Verheyen, Roda; Endres, Alexandra, 2023: *Wir alle haben ein Recht auf Zukunft*. DTV, S. 227-228.

15 Vgl. Koehn, Lena; Nassl, Julia: [Judicial Backlash Against the Rights of Nature in Ecuador: The Constitutional Precedent of Los Cedros Disputed](#), In: *VerfBlog*, 2023/4/27

deren Interessen vor Gericht verteidigen.

- **Richterliche Entscheidungen:** Richter:innen können auf dem Weg des sogenannten „Richterrechts“ zur Transformation der Rechtsordnung beitragen, indem sie ihre Urteile innovativ begründen und damit auch eine Vorlage für nachfolgende gerichtliche Entscheidungen liefern. So hat Richter Martin Borowsky am Landgericht Erfurt bereits in zwei Urteilen die Natur als schützenswertes Subjekt in der Begründung seiner [Urteile im Dieselfahren](#) bezeichnet.¹⁶
- **Internationale Zusammenarbeit:** Die Rechte der Natur könnten auch in internationale Verträge und Institutionen eingebunden werden. Ein Beispiel wäre ein globaler Vertrag über Rechte der Natur unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der auch strafrechtliche Instrumente internationalen Ausmaßes enthält.
- **Bildung und Bewusstseinsbildung:** Um die Rechte der Natur langfristig zu etablieren, ist es notwendig, die Gesellschaft über deren Bedeutung aufzuklären. Bildungsprogramme und öffentliche Kampagnen könnten dabei helfen.

Ausblick

Die Anerkennung der Eigenrechte der Natur könnte ein entscheidender Schritt hin zu einer ethisch begründeten, nachhaltigen Beziehung von Menschen zur Natur sein. Sie begründet neben einer philosophischen Neuausrichtung, welche die Natur als eigenständiges Subjekt respektiert, auch eine mächtige rechtliche Grundlage für den Umwelt- und Klimaschutz.

Die Integration dieser Rechte in unsere Rechtsordnung setzt jedoch einen umfassenden Bewusstseinswandel in der Gesellschaft voraus. Erst bei einem breiten Konsens, wie wichtig unsere natürlichen Lebensgrundlagen für unser Wohlergehen sind, kann der Druck auf politischer Ebene erhöht werden, um die Natur vor der zerstörerischen Ausbeutung durch das neoliberale Wirtschaftssystem zu bewahren. Gleichzeitig können lokale Initiativen und wegweisende Gerichtsentscheidungen helfen, die Natur als Trägerin eigener Rechte zu stärken und so zum konsequenteren Schutz unserer Lebensgrundlagen beizutragen.

¹⁶ Vgl. [Kring, Franziska, 2024: Jetzt klagt die Natur mit](#). LG Erfurt erkennt in Dieselfall Rechte der Natur an In: Legal Tribune Online (zuletzt abgerufen am 5.03.2026)

2. Ziele der Unterrichtsreihe

Die vorliegenden Materialien über die Rechte der Natur ermöglichen es Schülerinnen und Schülern, sich mit dem Konzept der Eigenrechte der Natur kontrovers auseinanderzusetzen und dabei Kompetenzen zu vertiefen, die unter anderem im *Orientierungsrahmen Globale Entwicklung*¹⁷ in den Fachkapiteln Sozialwissenschaften/Politische Bildung sowie Philosophie genannt werden. Jedoch wird hier die Natur bzw. Biodiversität als Grundlage für die Existenz und das Wohlergehen von Individuum und Gesellschaft in den Vordergrund gestellt. Dieses Verständnis fehlt in der vorherrschenden Auffassung der Nachhaltigkeit weitgehend und wäre zu korrigieren.¹⁸

Daher werden die Kompetenzen, die mithilfe des vorliegenden Materials gefördert werden können, wie folgt konkretisiert:

Schülerinnen und Schüler

- (1) setzen sich unter anderem mit den Ursachen der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen auseinander,
- (2) erläutern den Zusammenhang zwischen der anthropozentrischen Naturbetrachtung und der Naturzerstörung,
- (3) bewerten Argumente und nehmen Stellung für bzw. gegen Eigenrechte der Natur,
- (4) entwickeln Handlungsoptionen im Sinne des Naturschutzes und der Nachhaltigkeit – hier bezüglich der Biodiversität – und
- (5) entwerfen Gesetzestexte, die der Natur als Rechtssubjekt besseren Schutz garantieren sollen.

Zur Formulierung der Aufgaben wurden, den potenziellen Leistungsniveaus entsprechend, [Operatoren in den Sozialwissenschaften](#) im Rahmen der Standardartsicherung des Landes Nordrhein-Westfalen herangezogen.

17 Dokument zum Download unter <https://www.engagement-global.de/de/orientierungsrahmen>

18 Vgl. Katrin Böhning-Gaese, Jens Kersten, Helmuth Trischler, 2025: Rettet die Vielfalt Manifest für eine biodiverse Gesellschaft. S. 53 ff.

3. Unterrichtseinheiten

Unterrichtseinheit 1: Warum Rechte der Natur?

In der ersten Unterrichtseinheit diskutieren die Schülerinnen und Schüler über die tiefgehenden Ursachen der Naturzerstörung und setzen sich mit dem Konzept Rechte der Natur kritisch auseinander.

- **Überblick über den Unterrichtsverlauf**
 - (1) Einstieg mit dem Film „Menschen, die auf Bäume steigen“
 - (2) Erarbeitung:
 - a) Argumente für die Eigenrechte der Natur aus Texten herausarbeiten (M1-M5)
 - b) Austausch im Gruppenpuzzle und Präsentation ausgewählter Argumente
 - (3) Sicherung: Präsentation der Gruppenarbeiten in einem Galeriegang

Zeitlicher Umfang: ca. 2 Unterrichtsstunden

- **Arbeitsvorschlag zur Unterrichtseinheit 1**

- (1) Einstieg
 - Schülerinnen und Schüler schauen sich den Trailer zum Dokumentarfilm „Meschen, die auf Bäume steigen“ (2:34 min) an und tauschen sich über ihre Eindrücke vom Inhalt des Videos (Emotionen, besondere Botschaften, Bilder etc.) aus.

Ohne Werbung auf „Wald statt Asphalt“ (<https://wald-statt-asphalt.net/altdorfer-wald-bleibt/>) bzw. direkt auf Youtube unter <https://www.youtube.com/@MenschenAufBaeumeFilm>)

Sie tauschen sich auch über die ihnen bekannten schädliche Eingriffe in die Ökosysteme sowie über die Auswirkungen auf Menschen und die Natur aus. Zudem können sie auch über die Erfolgchancen des gewaltfreien Widerstands gegen die Naturzerstörung diskutieren.

Mögliche Erweiterung für Projekttag: Die TN recherchieren zu weiteren Fällen des Widerstandes gegen die Naturzerstörung. Zum Beispiel auf folgenden Webseiten:

- „Wald statt Asphalt“:
<https://wald-statt-asphalt.net>
Link zum Film/Filmverleih:
<https://www.pangolin-doxx.com/filme/menschen-die-auf-baeume-steigen/>
- Bewegung für die Rechte der Spree:
<https://rechte-der-natur.org/rechte-der-spree/>
- bzw. der Oder:
<https://www.rechte-der-natur.de/de/aktuelles-details/oder-rechte-polen.html>

Direkt zum Film:



(2) Erarbeitung (Arbeitsblatt 1 und Material M2-M5)

a) Problemstellung:

- Schülerinnen und Schüler beschreiben M1 und vergleichen die anthropozentrische und ökologische Auffassung von der Natur.
- Sie nehmen Bezug auf den Trailer bzw. Film aus der Einstiegsphase.

Als Hilfestellung kann die Lehrkraft zu M 1 folgende Fragen stellen:

- **Vergleicht** die Stellung, die in beiden Grafiken die Natur und die Menschen jeweils einnehmen.
- **Charakterisiert** die Auffassungen der Natur, die in dem Trailer/Film deutlich werden.
- **Beurteilt** mögliche Auswirkungen der jeweiligen Naturauffassung auf Menschen und die Natur.

b) Argumente herausarbeiten:

Schülerinnen und Schüler definieren den Begriff „Eigenrechte der Natur“ und arbeiten in Stammgruppen Pro-Argumente mithilfe verschiedener Textquellen heraus. Jedes Gruppenmitglied analysiert eigenen Text (M2-M5).

c) Vergleich der Argumente in Expertengruppen, Austausch in Stammgruppen und Präsentation ausgewählter Argumente:

- Schülerinnen und Schüler vergleichen ihre Argumente in Expertengruppen und
- erörtern sowie visualisieren in Stammgruppen die von Ihnen ausgewählten drei wichtigsten Argumente, die für die Eigenrechte der Natur sprechen.
- Sie tauschen sich über ihre Ergebnisse in einem Galeriegang aus.

Arbeitsblatt 1

Direkt zum Video:



Aufgabe 1

- Schauen Sie sich den Trailer zum Film *Von Menschen, die auf Bäume steigen* an und tauschen Sie sich über ihre Eindrücke aus.
- Berichten Sie über weitere schädliche Eingriffe in Ökosysteme sowie deren Auswirkungen auf Menschen und die Natur, die Ihnen bekannt sind.
- Diskutieren** Sie: Wie erfolgreich kann der gewaltfreie Widerstand gegen die Naturzerstörung sein?

M1 Mensch und die Natur

Natur aus Sicht des Menschen



KATAPULT

Natur aus Sicht der Natur



KATAPULT

Quelle für beide Grafiken: Katapult, 2020: 102 grüne Karten zur Rettung der Welt, Suhrkamp, S. 8-9

Aufgabe 2

- Erläutern** Sie die Stellung, die Mensch und Natur in der jeweiligen Darstellung einnehmen. Beziehen Sie sich dabei auf den Trailer bzw. Film „Menschen, die auf Bäume steigen“.
- Beurteilen** Sie mögliche Auswirkungen der jeweiligen Naturauffassung auf Menschen und die Natur.

Arbeitsblatt 2

M2 Eigenrechte der Natur bzw. subjektive Rechte der Natur

„Das Konzept der Eigenrechte der Natur sieht vor, dass die Natur oder Teile der Natur, beispielsweise Flüsse oder Wälder, als Rechtsperson anerkannt werden. Das bedeutet, dass die Natur oder Teile davon eigene Rechte, etwa ein Recht auf Existenz, in eigenem Namen gerichtlich geltend machen können. Vertreten werden sie dabei von festzulegenden Personen. Prominentestes Beispiel der Anerkennung von Eigenrechten ist die Verfassung von Ecuador aus dem Jahre 2008. Sie benennt die Natur neben Menschen und Körperschaften als Rechtsträger (Art. 10) sowie schreibt ihr ein Recht auf Existenz und Regeneration (Art. 71) zu, das unabhängig von menschlichen Rechten gilt (Art. 72) und von allen Menschen weltweit eingeklagt werden darf (Art. 71). (...)“

Quelle: [Umwelt im Recht-Blog](#)¹⁹ (zuletzt abgerufen am 05.03.2026)

Aufgabe1

Definieren Sie den Begriff Eigenrechte der Natur in eigenen Worten (M2).

Aufgabe2

a) **Analysieren** Sie in einem Gruppenpuzzle Argumente, die für Eigenrechte der Natur sprechen (M3-M5).

So können Sie vorgehen:

- (1) **Arbeiten** Sie in Stammgruppen Argumente für die Eigenrechte der Natur arbeitsteilig **heraus**.
- (2) **Erläutern** Sie in gemischten Expert:innengruppen die wichtigsten Argumente aus den Stammgruppen und protokollieren Sie die Ergebnisse aus jeder Stammgruppe selbständig.
- (3) **Erörtern** Sie in Stammgruppen drei ausgewählte Argumente und visualisieren Sie diese in Form einer Mindmap, [Concept-Map](#), [Sketchnote](#) bzw. eines Plakats.
- (4) Hängen Sie die Ergebnisse auf und **vergleichen** Sie die entstandenen Schaubilder in einem [Galeriegang](#).

¹⁹ <https://www.umweltimrecht.blog/die-rechte-der-natur-im-deutschen-feuilleton-eine-presseschau/#:~:text=Das%20Konzept%20der%20Eigenrechte%20der%20Natur%20sieht,in%20eigenem%20Namen%20gerichtlich%20geltend%20machen%20können>

Glossar zu M3-M5

Bepreisung der Natur

Die Bepreisung der Natur (oft auch Ökonomisierung der Natur, monetäre Bewertung von Ökosystemleistungen oder „Pricing Nature“ genannt) bezeichnet den Prozess, natürliche Ressourcen, Ökosysteme und deren Leistungen durch ökonomische Methoden messbar und in Geldwerten darstellbar zu machen

Quelle: [Wolff, Franziska, 2020: Vom Wert des Grashüpfers und dem Preis des Flächenverbrauchs. Chancen und Risiken der Ökonomisierung im Naturschutz. In: APuZ, Nr. 11/2020, S. 33-28](#)

Eigenrechte der Natur

Die Natur besitzt Eigenrechte, wenn sie ihre Rechte einfordern, einklagen und durchsetzen kann: zum Beispiel mithilfe der dafür vorgesehenen gesetzlichen Vertreter*innen. Siehe auch: Ökologische Person.

Juristische Person

Eine Vereinigung von Personen oder eine Vermögensmasse, die in ihrer Gesamtheit mit allgemeiner Rechtsfähigkeit ausgestattet (d. h. Träger von Rechten und Pflichten) ist. Juristische Person des Privatrechts sind z. B. eingetragene Vereine e (e. V.), Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen als Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) oder Genossenschaften. Juristische Person des öffentlichen Rechts sind z. B. Gemeinden, Bund und Länder oder Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF).

Quelle: [Schubert, Klaus; Martina Klein, 2020: Das Politiklexikon. Verlag J.H.W. Dietz, 7. aktual. u. erw. Aufl. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung](#)

Natürliche Person: natürliche Personen sind Menschen aus Fleisch und Blut. Sie genießen direkt ab Geburt Rechtsfähigkeit, während juristische Personen von der Rechtsordnung anerkannt werden müssen, was oft durch Eintragung in ein Register vollendet wird.

Quelle: [Alexy, Lennart; Fisahn, Andreas; Hähnchen, Susanne; Mushoff, Tobias; Trepte, Uwe, 2023: Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge. Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Bonn, 2. Auflage, 2023. Lizenzausgabe: Bundeszentrale für politische Bildung](#)

ökologische Person

Konzept, welches der Natur – wie Tieren, Pflanzen oder Ökosystemen – Rechtspersönlichkeit zuschreibt, ähnlich wie juristischen Personen. Dies ermöglicht es, ökologische Interessen auf Augenhöhe mit wirtschaftlichen Interessen rechtlich durchzusetzen.

Vgl. Kersten, Jens, 2022: *Das ökologische Grundgesetz*. C.H.BECK

Rechtsfähigkeit bzw. Rechtspersönlichkeit

Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtsfähigkeit und somit Rechtspersönlichkeit besitzen alle natürlichen Personen, auch Minderjährige und Betreute sowie alle juristischen Personen (§ 1 BGB).

Quelle: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/rechtsfaehigkeit-41921#google_vignette

M3 Menschenwürde und Koexistenz mit der Natur

(...) Die Fähigkeit, sich mit seiner Umwelt auseinanderzusetzen, sich Gedanken zu machen, Entscheidungen zu treffen und Perspektiven für das eigene Leben zu entwickeln, bildet den Kern der Menschenwürde. (...) Nicht ohne Grund empfindet man etwas als gerecht oder ungerecht. (...)

Die Menschenwürde kann als höchstes Rechtsgut nur geschützt werden, wenn das gesamte Potenzial für das emotionale Erleben und die emotionale Auseinandersetzung mit der Umwelt bewahrt wird, und zwar nicht nur in Bezug auf das soziale Umfeld und eine künstlich geschaffene, sondern auch auf eine natürliche Umwelt. (...) Möglicherweise könnte der Mensch auf einem verwüsteten Planeten in einer technisch vollkommen kontrollierten Umgebung überleben. Damit würde jedoch eine wesentliche Basis eines menschenwürdigen Daseins wegbrechen. Ohne Bewahrung der Natur ist der Schutz der Menschenwürde nicht zu gewährleisten.

Skeptiker mögen einwenden, diese Feststellung sei unstrittig, es bedürfe zur Erhaltung der Natur aber keiner eigenständigen Rechtsposition der Natur. Diesem Argument kann man aber entgegenhalten, dass der Schutz der Natur nur dann effektiv bei der Gesetzgebung und der Anwendung des Rechts Beachtung erfährt, wenn der Natur in der Verfassung eine herausgehobene Rechtsstellung eingeräumt wird. Eine ausschließlich auf menschliche Rechte ausgerichtete Rechtsordnung neigt dazu, nur die dringendsten und am deutlichsten sichtbaren Symptome der Naturzerstörung zu bekämpfen. Die Wurzel der Umweltkrise, nämlich das in unserer Rechtsordnung verankerte, wissenschaftlich längst überholte Selbstverständnis des Menschen gegenüber der Natur, bleibt unangetastet. Dieses Weltbild betrachtet die Natur wie einen Gegenstand, sei es zur Siedlungsentwicklung, zur Energieversorgung oder als Rohstofflagerstätte, sei es zur Nahrungserzeugung, Trinkwassergewinnung, als Ort der Erholung, Sinnfindung und sportlichen Betätigung. Sie bleibt, rechtlich gesehen, ein Etwas und nicht ein Jemand. Dies kann nur mithilfe einer Rechtsgemeinschaft mit der Natur überwunden werden.

Der Eigenwert der Natur

Als wissenschaftlich gesichert gilt die gemeinsame Evolutionsgeschichte des Menschen mit der übrigen Lebenswelt. Alles Leben auf der Erde hat einen gemeinsamen Ursprung. Es haben sich vielfältige Arten und Lebensgemeinschaften herausgebildet, sind unter den wechselnden physikalischen, chemischen und klimatischen Bedingungen nach den Gesetzmäßigkeiten der Evolution geformt worden, sind aufgeblüht und untergegangen, haben sich verzweigt und verfeinert. Ein winziger, evolutionsgeschichtlich äußerst junger Spross dieser Verzweigungen ist Homo sapiens sapiens. (...)

Aus der Evolution des Lebens kann man eine weitere Begründung herleiten: Da die nichtmenschliche Natur lange vor dem Erscheinen des Menschen existierte, kann sie nicht zum alleinigen Nutzen des Menschen geschaffen worden sein. Sie darf somit auch nicht allein unter dem Aspekt ihres Nutzens für den Menschen betrachtet werden. Die Natur hat einen Eigenwert. Dieser Eigenwert ist im Bundesnaturschutzgesetz sogar ausdrücklich erwähnt. Nach § 1 Abs. 2 sind Natur und Landschaft auch aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen.

Was bedeutet es, dass etwas einen eigenen Wert hat? Der Begriff des Eigenwertes geht auf den Philosophen Immanuel Kant zurück. Nach seiner Definition ist der Mensch nicht bloßes Mittel und Verfügungsobjekt, das dazu dient, einen bestimmten Zweck zu erfüllen. (...) Die These, dass Lebewesen ebenfalls eine eigene Zweckbestimmung haben und nicht nur Mittel zum Zweck sind, wie Kant es in Bezug auf den einzelnen Menschen formuliert hat, hat die Philosophin Christine Korsgaard überzeugend begründet. Korsgaard entwickelt die Kant'sche These vom Selbstzweck fort.

Sie argumentiert, dass lebende Organismen danach streben und dafür sorgen, gut zu funktionieren. Sie sind Wesen, für die Dinge gut oder schlecht sein können. Das unterscheidet sie von leblosen Sachen wie etwa einem Möbelstück oder einem Messer. (...) In Anlehnung an die Systemtheorie könnte man diese Argumentation damit untermauern, dass Lebewesen sich selbst organisierende Systeme sind, die aus sich heraus entstehen und existieren, und keine bloßen Artefakte. (...)

Hat aber dann die Natur insgesamt, oder haben Arten oder einzelne Landschaften ebenfalls einen Eigenwert? Meines Erachtens ist diese Frage zweitrangig. Denn wenn alle Lebewesen einer Art einen Eigenwert besitzen, dann hat auch der Fortbestand der Art als solcher einen Wert. Gleiches gilt für alle Lebewesen, die in einem Lebensraum beheimatet sind. (...)

Söhnlein, Bernd, 2024: „Die Natur im Recht. Vision einer ökologischen Rechtsordnung“, oekom, S. 31-34

Bernd Söhnlein ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht mit den Schwerpunkten Umwelt- und Planungsrecht. Seit vielen Jahren ist er ehrenamtlich im Naturschutz tätig.

M4 Braucht die Natur eigene Rechte?

a) Alberto Acosta über die Natur als rechtsloses Subjekt

(...) Wir müssen einsehen, dass uns die herkömmliche Entwicklung in eine Sackgasse führt. Die Grenzen der Natur, die in beschleunigtem Maße von anthropozentrisch geprägten Lebensstilen gesprengt und durch die Anforderungen der Kapitalakkumulation zusätzlich belastet werden, machen sich zunehmend bemerkbar und geraten nachhaltig in Gefahr.

Die Aufgabe scheint einfach, ist aber außerordentlich komplex. Anstatt an der Trennung zwischen Mensch und Natur festzuhalten, braucht es ein erneutes Zueinanderfinden beider Sphären. (...)

Im Laufe der Rechtsgeschichte schien jede Erweiterung von Rechten zunächst undenkbar. Die Emanzipation der Sklaven oder die Ausweitung der Rechte von Afroamerikanern, Frauen und Kindern wurden einst abgelehnt, da man sie als völlig abwegig empfand. Es war erforderlich, dass im Laufe der Geschichte »das Recht, Rechte zu besitzen« Anerkennung fand, und das gelang immer erst durch einen politischen Kraftakt, die entsprechenden Gesetze zu ändern, die diese Rechte verweigerten. Oftmals hatten gerade jene, die sich der Ausweitung von Rechten widersetzen, keine Skrupel, die Übertragung menschenähnlicher Rechte auf juristische Personen zu fördern (...).

Die Natur aus diesem Zustand eines rechtlosen Subjekts oder bloßen Besitzgegenstands zu befreien und ihr die Anerkennung als Rechtssubjekt zu verschaffen, erforderte und erfordert also eine politische Anstrengung. Dieser Schritt ist fundamental, wenn wir uns einig sind, dass alle Lebewesen den gleichen ontologischen Wert besitzen, was nicht impliziert, dass alle gleich seien. (...)

Wir werden jedenfalls nicht müde, mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass der Mensch nicht außerhalb der Natur leben kann. (...) Weil uns bewusst ist, dass es nicht einfach sein wird, diese Veränderungsprozesse in einem einzelnen Land Gestalt werden zu lassen, können wir davon ausgehen, dass ihre Anerkennung auf globaler Ebene noch ungleich komplizierter sein wird. Vor allem in dem Maße, wie sie die Privilegien der nationalen und internationalen Machtzirkel berühren, die alles Menschenmögliche unternehmen werden, diesen Befreiungsprozess zu torpedieren. Mehr noch, seit dem Inkrafttreten der Rechte der Natur ist es unabdingbar, eine postkapitalistische Gesellschaftsordnung anzustreben, was einen Freiheitskampf erforderlich macht, der als politisches Projekt mit der Erkenntnis beginnt, dass das kapitalistische System seine eigenen biophysischen Existenzbedingungen zerstört.

Acosta, Alberto, 2021: Die Rechte der Natur. In Adloff, Frank; Busse, Tanja (Hrsg.): Welche Rechte braucht die Natur? Campus, S. 121-124

Alberto Acosta ist ecuadorianische Wirtschaftswissenschaftler und Politiker. Er war in den Jahren 2007-2008 Präsident der verfassunggebenden Versammlung Ecuadors.

b) Jens Kersten über die „Waffengleichheit“

Fairness

(...) Menschen und Unternehmen können als Rechtssubjekte ihre individuellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen unmittelbar selbst durchsetzen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es um die Zerstörung der Umwelt und die Tötung von Tieren geht. Demgegenüber verfügt die Natur nach dem vorherrschenden Verständnis des Artikel 20a GG über keine Rechtssubjektivität. Zwar muss die Natur aufgrund dieser ökologischen Staatszielbestimmung geschützt werden. Doch dieser Schutz bleibt hinter den rechtlichen Möglichkeiten zurück, die sich der Natur eröffnen würden, wenn sie ihre ökologischen Interessen als Rechtssubjekt selbst durchsetzen könnte. Zugespitzt formuliert: Es ist schlicht unfair, wenn wirtschaftlichem Kapital Rechte zustehen, der Natur aber nicht. Die normative Leerstelle, die die fehlende Anerkennung der Rechte der Natur in unserer Rechtsordnung bedeutet, wird auch unmittelbar deutlich, wenn man sich noch einmal den dreidimensionalen Nachhaltigkeitsbegriff in Erinnerung ruft. Dieser soll einen angemessenen Ausgleich zwischen sozialen, ökonomischen und ökologischen Interessen herstellen. Doch während soziale und ökonomische Interessen von Rechtssubjekten selbst verfolgt werden können, werden ökologische Interessen nur objektiv-rechtlich geschützt. Erst wenn auch die Natur über Rechtssubjektivität verfügt und ihre ökologischen Interessen selbst durchsetzen kann, wird juristische „Waffengleichheit“ hergestellt, die dem Gebot der Fairness genügt. Auf diese Weise könnte der Nachhaltigkeitsgrundsatz durch die Anerkennung der Rechte der Natur vielleicht doch neue politische und rechtliche Impulse für die Verfassung des Anthropozän entfalten. (...)

Quelle: Kersten, Jens, 2020: Natur als Rechtssubjekt. Für eine ökologische Revolution des Rechts.
In: APuZ, Nr. 11/2020 (Online: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/305893/natur-als-rechtssubjekt>).

Jens Kersten ist Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

M5 Jenseits des Rechtsdiskurses

(...) Wozu eigentlich das alles? Warum sollten wir uns die Mühe machen, Rechte der Natur in zahlreichen Ländern und Regionen einzuführen, wenn das vielleicht am Ende doch nichts bringt?

Zwei Vorteile einer Rechte-der-Natur-Gesetzgebung lassen sich klar benennen. Zum einen garantieren Rechte der Natur Kontinuität. In der geltenden Umweltgesetzgebung, in der sich Unternehmen an Richtlinien halten müssen, kommt es oftmals zu Kompromissen. Entsprechend werden Projekte bewilligt, wenn sich Unternehmer:innen dazu bereit erklären, Schaden zu minimieren. Aber auch ein minimaler Schaden an einem Ökosystem wächst sukzessive, je mehr Projekte eine Zulassung erhalten.

Wenn das Ökosystem hingegen eine Rechtsperson ist, wird es leichter, auf die Gesundheit dieses Systems zu verweisen und diese gegenüber Projektentwickler:innen einzufordern. Überschreitet der Schaden eine bestimmte Grenze, ist erst einmal Baustopp angesagt. Ein zweiter Vorteil ist, dass die Natur eine echte gesetzliche Repräsentation erhält, die auf ihren eigenen Interessen basiert. Umweltrichtlinien hingegen bleiben abstrakt und können nur sehr begrenzt an die dynamische Entwicklung dieser Interessen angepasst werden.

(...) Damit Rechte der Natur eine Auswirkung haben, braucht es als Minimum eine unabhängige Judikative, rechtlich geschützte Umweltaktivist:innen und engagierte Richter:innen.

Ansonsten wird es schwierig. Wenn die Judikative von Lobbyist:innen unterwandert ist oder aber von Regierungsinteressen fremdbestimmt wird, kann sie nicht effektiv für Rechte der Natur eintreten.

Ebenso braucht es einen gesetzlichen Schutz von Umweltaktivismus. Wenn dieser nicht besteht, können Wirtschaftsunternehmen Druck ausüben und Repräsentant:innen von Ökosystemen mit Drohungen und Sanktionen auf ihren Kurs bringen. Engagierte Richter:innen sind schließlich nötig, damit Rechte der Natur in der Rechtsprechung Anwendung finden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sie ein bloßer Papiertiger bleiben.

Die zweite Frage, welche Auswirkungen Rechte der Natur realistischerweise haben können, lässt sich mit einer Kurzformel begegnen: »Einklagbarkeit von Umweltschutz«. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. In der Bundesrepublik Deutschland ist Umweltschutz bisher lediglich Staatszielbestimmung. Ob sie vom Staat ausreichend berücksichtigt wird, ist nicht gerichtlich nachprüfbar. Würden Rechte der Natur anerkannt, könnten die Natur selbst beziehungsweise einzelne Ökosysteme ihren Schutz einklagen. Sie wären also nicht mehr auf den guten Willen der Regierenden angewiesen, sondern könnten Umweltschutz aktiv einfordern, auch wenn für solche Klagen weiterhin menschliche Repräsentant:innen erforderlich wären. (...) Die Rechte der Natur allein werden unseren Planeten nicht retten. Das gelingt nur im Zusammenspiel mit einer Vielzahl von weiteren Maßnahmen, angefangen bei der Reduktion von Treibhausgas-Emissionen, über die Wende hin zu erneuerbaren Energien, einem neuen Verständnis der Wirtschaft und so weiter (...).

(...) Es wurden bereits einige Modelle entwickelt, um der Natur oder einzelnen Ökosystemen ein Mitspracherecht in gesetzlichen, wirtschaftlichen und ethischen Fragen zuzugestehen.

Auf der einen Seite gibt es die reichhaltige Tradition indigener Völker, denen es in vielen Fällen gelungen ist, eine kommunikative Verbindung zu ihrer Umwelt aufrechtzuerhalten.

Aber es existieren auch Vorschläge, die nicht direkt auf indigenen Ideen basieren. So zum Beispiel das »Parlament der Dinge« von Bruno Latour. Mit einigen kleinen Modifikationen lässt sich daraus ein »Parlament der Ökosysteme« konstruieren, wobei menschliche Vertreter:innen versuchen, sich in die Perspektive dieser Ökosysteme hineinzudenken. Damit ist zwar der kommunikative Graben zwischen Mensch und Natur nicht automatisch überwunden, aber eine erste Annäherung ist getan. Ein »Parlament der Ökosysteme« könnte zum Beispiel Gesetzesvorschläge bearbeiten und beurteilen oder auch ethische Fragen diskutieren. (...)

Rechte der Natur müssen also nicht im Alleingang den Planeten retten, sondern können ein Teil der Lösungsstrategie sein. (...)

Im Konzert der Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen und anderer politischer und zivilgesellschaftlicher Konzepte zu einer Abmilderung der vielschichtigen Umweltkrise stärken Rechte der Natur idealerweise Veränderungsprozesse und verleihen der Natur in diesen Prozessen eine klare Stimme, mit der sie vor Gericht mithilfe von Repräsentant:innen ihre Interessen einklagen kann. (...)

Kramm, Matthias (Hrsg.), 2023: „Rechte für Flüsse, Berge und Wälder. Eine neue Perspektive für den Naturschutz?“, Oekom, S. 78-83

Matthias Kramm ist politischer Philosoph und Dozent. Er erforscht die Rechte der Natur, zuletzt an der Universität Tübingen.

Unterrichtseinheit 2: Rechte der Natur in der Kritik

Ob Rechte der Natur ein sinnvolles und notwendiges oder auch eher überflüssiges und kaum realisierbares Konzept sind, bleibt umstritten. In der folgenden Unterrichtseinheit setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit den Argumenten gegen die Rechte der Natur auseinander. Die Karikatur aus dem Einstieg zeigt einen Apfelbaum, der Menschen die Entnahme seiner Früchte verweigert, wodurch mögliche Interessenkonflikte auf überzeichnete Art und Weise thematisiert werden. Schülerinnen und Schüler analysieren in einem ersten Schritt die Karikatur nach der vorgeschlagenen Methode. Im Anschluss benennen sie weitere potentielle Konflikte zwischen dem Gebrauch von Natur durch Menschen und dem Interesse der Natur, sich zu regenerieren, erhalten und fortzupflanzen. In der Erarbeitungsphase findet eine Auseinandersetzung mit ausgewählten Argumenten gegen die Rechte der Natur statt. Anschließend beurteilen die Schülerinnen und Schüler die Legitimität sowie Umsetzbarkeit der Eigenrechte der Natur.

- **Überblick über den Unterrichtsverlauf**

- (1) Schülerinnen und Schüler analysieren eine Karikatur, die auf die umstrittenen Rechte der Natur eingeht (M6).
- (2) Sie ordnen einzelne Argumente den Kriterien der Urteilsbildung zu
- (3) und setzen sich mit drei Argumenten genauer auseinander.
- (4) Sie **beurteilen** anschließend die Legitimität und Umsetzbarkeit der Eigenrechte der Natur.

Zeitlicher Umfang: ca. 2 Unterrichtsstunden

Erläuterungen zu M6

Möglicher Impuls

- Erläutern Sie, inwieweit der Konflikt zwischen dem Apfelbaum und den Apfelpflückern angemessen bzw. überzeichnet erscheint?

Ein Einwand gegen die Rechte der Natur bezieht sich auf potentielle Konflikte zwischen den Freiheits- bzw. Nutzungsrechten des Menschen (wie zum Beispiel Recht auf Eigentum, Nahrungsversorgung etc.) und den Eigenrechten der Natur.

Der Apfelbaum, ursprünglich der Wildapfelbaum, hat sich an die Verbreitung seiner Samen durch Huftiere spezialisiert. Sie würden die Äpfel fressen und die Samen unverdaut an entlegenen Orten, zusammen mit einer Portion Dünger, wieder ausscheiden, woraufhin dort neue Apfelbäume keimen würden. Der Mensch erfüllt diese Funktion nicht auf diese Weise, sondern höchstens als Züchter von Apfelbäumen, wobei in der Regel die Wirtschaftlichkeit (mithilfe von Selektion bzw. Genetik) und nicht die Artenvielfalt im Vordergrund stehen. Weitere mögliche Konflikte zwischen den „Interessen“ der Natur und der

Nutzenmaximierung durch Menschen sind in den Bereichen Landwirtschaft, Bergbau, Siedlungs- und Straßenbau möglich.

Erläuterungen zu M7

Mögliche Kriterien der [Urteilsbildung in den Sozialwissenschaften](#) sind

- Effektivität: Ist die Problemlösung geeignet, um das angestrebte Ziel zu erreichen?
- Effizienz: Ist das gleiche Ziel mit geringeren Mitteln auch erreichbar?
- Legalität: Ist die Lösung mit den rechtlichen Grundlagen vereinbar (vor allem mit dem Grundgesetz)?
- Gerechtigkeit: Wäre die Maßnahme, das Gesetz bzw. die Regelung leistungsgerecht, bedarfsgerecht, chancengerecht, generationengerecht?
- Nachhaltigkeit: Handelt es sich um eine dauerhafte Lösung? Wird die ökologische, wirtschaftliche, soziale Nachhaltigkeit gewährleistet?²⁰

²⁰ Quelle: https://lehrerfortbildung-bw.de/u_gewi/gk/gym/bp2016/fb5/2_komp/6_vorlagen/2_urteil/3_urteil_vorlage/

Arbeitsblatt 3

M6 Recht auf eigene Früchte



Quelle: Autorin

Aufgaben

1. **Analysieren** Sie M4 in kleinen Gruppen.
2. **Erläutern** Sie die Karikatur im Kontext der Eigenrechte der Natur.

So können Sie bei der **Karikaturanalyse** vorgehen:

1. Beschreiben Sie wichtige Bildelemente, wie z. B.
 - Figuren, einzelne Auffälligkeiten, charakteristische Merkmale, Aussehen, Mimik, Gestik, Bewegungen,
 - Symbole,
 - Natur-Darstellung,
 - Farben.
 - Relationen, wie z. B.
 - Interaktionen von Figuren,
 - Bezüge/Zusammenhänge von Gegenständen oder Figuren, und Gegenständen,
 - Größenverhältnisse,
 - Bildaufbau, z.B. Vorder- und Hintergrund, Perspektive.
 - Textteile, wie z. B.
 - Bildunterschrift
 - Figurenrede
 - Texte auf Bildelementen.
2. Erläutern Sie die Karikatur im Kontext der Eigenrechte der Natur und berücksichtigen Sie dabei
 - Figuren und ihre Stellung zueinander,
 - Anthropozentrische versus ökologische Weltansicht,
 - Eigenschaften der Natur und des Menschen, z.B. Mensch, als Nutzer, Baum als Träger eigener Rechte usw.,
 - möglicherweise enthaltene Kritik der Eigenrechte der Natur,
 - mögliche Kompromisse zwischen Mensch und Natur.

Arbeitsblatt 4

M7 Argumente gegen die Eigenrechte der Natur

- Die Natur ist keine Person und kann nicht für sich sprechen. Dann kann sie ja auch nicht vor Gericht oder im Parlament auftreten.
- Zu kompliziert mit der ganzen Juristerei. Warum nicht einfach den Wert der Natur monetarisieren? Dann würden alle Teile der Natur einen Geldwert haben und es wäre unwirtschaftlich, sie zu zerstören.
- Rechte der Natur könnten auch missbraucht werden, wenn sich jemand zum Beispiel scheinbar für die Natur einsetzt, aber eigentlich eigene Interessen verfolgt. Zum Beispiel dann, wenn ein Dorfbewohner angeblich eine seltene Vogelart am Nachbargrundstück schützen, tatsächlich aber den Bau einer Windkraftanlage dort verhindern möchte.
- In Deutschland können Umweltverbände ja bereits Unternehmen oder Gemeinden verklagen, wenn durch Bauprojekte oder sonstige Aktivitäten die Umwelt beeinträchtigt wird (sog. Umweltverbandsklage). Eigenrechte der Natur sind dann überflüssig.
- Wir brauchen strengere Umweltgesetze, umweltschonende Landwirtschaft und insgesamt eine Ökonomie, die sich vom unbeschränkten Wachstumsstreben verabschiedet. Erst durch eine Transformation unseres Wirtschaftssystems können wir die Abnutzung unserer Umweltressourcen stoppen. Bis dahin bringt es wenig, die Natur mit Eigenrechten auszustatten.
- Wir haben keine Zeit, über Rechte der Natur zu theoretisieren. Der Wandel vom menschenzentrierten zur ökologiezentrierten Logik dauert zu lange. Jeden Tag sterben über 100 biologische Arten aus. Bis sich Rechte der Natur etabliert haben, wird es vielleicht keine Natur mehr geben. Wir müssen sie jetzt handeln und durch strengere Auflagen und Verbote für die Landwirtschaft, Fischerei und Industrie für den Erhalt unserer Lebensgrundlagen sorgen.
- Das Problem ist, dass es immer irgendeinen Eigentümer gibt, der Recht darauf erhebt, mit der Natur auf seinem Grundstück zu machen, was er will. Da kann man doch nichts dagegen tun.

Aufgaben

1. Ordnen Sie die Argumente gegen die Eigenrechte der Natur folgenden Kriterien zu und begründen Sie Ihre Entscheidung:
 - ⇒ Legitimität (Gerechtigkeit, Rechtmäßigkeit, Zumutbarkeit, Akzeptanz, Transparenz, Demokratie, Gutes Leben für Alle, lebenswerte Zukunft)
 - ⇒ Effizienz (Wirksamkeit, Finanzierbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Durchsetzbarkeit, Nützlichkeit)

⇒ Bzw. fügen Sie eigene Kriterien hinzu, die Ihnen angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen, wie zum Beispiel des [Biodiversitätsverlusts](#), zutreffend erscheinen.

2. Markieren Sie Argumente gegen die Eigenrechte der Natur, die Sie persönlich überzeugen und Aspekte, die für Sie weniger überzeugend klingen.
3. **Setzen** Sie sich mit drei ausgewählten Kontraargumenten **auseinander**, indem Sie die Argumentation fortführen und weitere Belege bzw. Beispiele hinzufügen bzw. mithilfe von Gegenargumenten (d.h. Argumenten pro Eigenrechte der Natur) kontrovers diskutieren.
4. **Beurteilen** Sie das Konzept der Eigenrechte der Natur:
 - a) Inwieweit halten Sie es für möglich, dass die Natur in ihrer Gesamtheit zukünftig durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geschützt werden kann? Begründen Sie Ihre Position.
 - b) Wie schätzen Sie die Chancen ein, dass in den nächsten fünf bis zehn Jahren die Natur eigene Rechtspersönlichkeit erhalten wird? Begründen Sie Ihre Position.

Unterrichtseinheit 3: Rechte der Natur gestalten

In der dritten, abschließenden Unterrichtseinheit zu den Eigenrechten der Natur lassen die Schülerinnen und Schüler ihre bisherigen Erkenntnisse und Urteile über das Konzept Rechte der Natur in eine Gestaltungsaufgabe einfließen. Nach einer ersten selbständigen Entwurfsphase können Gesetzesvorschläge bzw. Gesetzestexte M8 und M9 als Referenzdokumente bzw. Hilfestellung ausgehändigt werden. Alternativ können M8 und M9 erst nach der Fertigstellung eigener Entwürfe zur Ergänzung bzw. zum Vergleich herangezogen werden.

- **Überblick über den Unterrichtsverlauf**

- (1) Schülerinnen und Schüler wählen eine Aufgabe zur Gestaltung der Eigenrechte der Natur aus und **entwerfen** entsprechend ein Gesetz.
- (2) Sie **vergleichen** ihren Entwurf mit den bestehenden Gesetzen (Vgl. M9) bzw. Gesetzesvorschlägen (Vgl. M8)
- (3) und **gestalten** zu ihrem Gesetzentwurf ein Schaubild für die (Schul-)Öffentlichkeit oder einen Beitrag für Social Media.

Zeitlicher Umfang: 3 bis 4 Unterrichtsstunden

Arbeitsblatt 5

Wählen Sie zwischen der Wahlaufgabe 1 oder Wahlaufgabe 2:

Wahlaufgabe 1

Entwurf eines neuen bzw. erweiterten Artikels zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder

1. Stellen Sie sich vor, Sie sind Mitglieder einer neu berufenen Gemeinsamen Verfassungskommission.*
2. Entwerfen Sie anhand der Lektüre von M 6 (Kersten) einen neuen Artikel bzw. erweitern Sie den Artikel 20a im Grundgesetz so, dass über ihn die Eigenrechte der Natur im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert werden.

*Die **Gemeinsame Verfassungskommission** war ein Gremium von Bundestag und Bundesrat, das nach der Wiedervereinigung im Jahre 1990 Vorschläge für eine Reform des Grundgesetzes erarbeitete. Sie bestand aus 64 Mitgliedern (je 32 aus Bundestag und Bundesrat) und befasste sich 1991–1993 mit der Anpassung an die neue staatliche Einheit.

Wahlaufgabe 2

Entwurf eines Gesetzes über die Eigenrechte eines Ökosystems bzw. einer biologischen Art

1. Wählen Sie als Mitglieder eines gesetzgebenden Ausschusses ein Ihnen bekanntes bedrohtes Ökosystem, eine Landschaft bzw. eine bedrohte Art als „ökologische Person“ (siehe Glossar in der Unterrichtseinheit 2) aus. Entwerfen Sie schriftlich ein Gesetz zum Schutz dieser ökologischen Person, einer Art bzw. einer Landschaft, indem Sie
 - a) diese bzw. diesen als Subjekt beschreiben, das besonderen Schutz benötigt (Eigenschaften, Vorkommen bzw. Lage, Bedeutung für Mensch und Natur etc.),
 - b) Gründe für die Schutzbedürftigkeit benennen, die ökologisch, kulturell, ökonomisch oder auf sonstige Weise begründet sind,
 - c) Ziele des Gesetzes benennen
 - d) und die Art und Weise definieren, wie die ökologische Person geschützt werden soll:
 - i. Repräsentation durch welche Gremien (welche Akteure sollen beteiligt, welche Interessengruppen vertreten werden?)
 - ii. Wer kann in ihrem Namen vor Gericht klagen?
2. Entscheiden Sie, ob und welche Sanktionen vorgesehen sind, wenn natürliche, juristische oder öffentliche Personen gegen die garantierten Rechte verstoßen?
3. Gestalten Sie zu Ihrem Gesetz einen Beitrag für Social Media und/oder ein Schaubild.
4. Präsentieren und visualisieren Sie ihre Entwürfe im Kurs und veröffentlichen Sie anschließend ihre Ergebnisse!

Wir von der [Klimabuchmesse](#) würden uns sehr freuen, wenn Sie uns Ihre Ergebnisse aus dem Unterricht, gern als Link oder Datei, an die Redaktion der Klimabuchmesse (redaktion@klimabuchmesse.de) mit dem Stichwort „Rechte der Natur“ im Betreff schicken würden. Stellen Sie Ihren Kurs kurz vor und schreiben Sie uns, ob wir Ihre eingesandten Ergebnisse auf unserer Homepage bzw. in den Social Media verlinken bzw. veröffentlichen

Referenztext zur Wahlaufgabe 1

M 6 Natur als Rechtssubjekt

Verfassungsänderung

Die Anerkennung der Rechtssubjektivität der Natur durch Verfassungskonstruktion ist (...) durchaus möglich. Doch aufgrund der verbleibenden Unwägbarkeiten würde eine Verfassungsänderung, die die Rechtssubjektivität und Rechte der Natur ausdrücklich anerkennt, größere Klarheit bringen. Dem Gesetzgeber steht insofern eine Reihe von Regelungsmöglichkeiten zur Verfügung, von denen im Folgenden zwei näher erörtert werden sollen.

Erstens könnte der verfassungsändernde Gesetzgeber eine Regelung in das Grundgesetz aufnehmen, welche die Rechte der Natur ausdrücklich anerkennt: „Die Rechte der Natur sind zu achten und zu schützen.“ Dabei könnte die Begründung dieser Grundgesetzänderung festhalten, dass der Begriff der „Natur“ weit zu verstehen ist und deshalb Tiere, Pflanzen und Umweltmedien umfasst. Damit würde das Grundgesetz an Regelungen anknüpfen, die sich bereits in Landesverfassungen finden. Nach Artikel 31 Absatz 2 der Verfassung von Berlin sind Tiere als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen. Und Artikel 39 Absatz 3 der Brandenburgischen Verfassung geht noch einen Schritt weiter: Tiere und Pflanzen werden als Lebewesen geachtet. Art und artgerechter Lebensraum sind zu erhalten und zu schützen. Zwar könnte man auf die Idee kommen, auch diese landesverfassungsrechtlichen Regelungen und die für das Grundgesetz vorgeschlagene Formulierung ebenfalls nur als objektiv-rechtliche Staatszielbestimmungen zu verstehen. Doch dies überzeugt nicht.

Denn das Grundgesetz erkennt mit der Verwendung des Begriffs der „Achtung“ eines Rechts in der Regel eine subjektiv-rechtliche Rechtsposition an. Ein Beispiel hierfür ist die Menschenwürdegarantie. Die Würde des Menschen ist nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 GG (als subjektives Recht) zu achten und (objektiv-rechtlich) zu schützen.

Auf der Grundlage einer solchen Anerkennung der Rechtssubjektivität der Natur wäre es dem Gesetzgeber möglich, deren Rechte auf Integrität und Entfaltung weiter auszudifferenzieren.

Zweitens könnte der verfassungsändernde Gesetzgeber aber auch eine an Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz orientierte Regelung in das Grundgesetz aufnehmen: „Die Grundrechte gelten auch für die Natur, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.“ Auch hier wäre in der Begründung der Verfassungsänderung klarzustellen, dass der Begriff der „Natur“ weit zu verstehen ist und damit Tiere, Pflanzen und Umweltmedien umfasst. Dieser zweite Regelungsvorschlag würde sehr viel weiter als die soeben genannte erste Regelungsalternative gehen. Denn mit einer solchen Formulierung würde das Grundgesetz nicht nur die Rechts-subjektivität, sondern auch die Rechte der Natur unmittelbar auf verfassungsrechtlicher Ebene ausgestalten. Wie im Fall von juristischen Personen – also beispielsweise von Wirtschaftsunternehmen – wäre in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Grundrechte ihrem Wesen nach auch auf die Natur anwendbar sind. Insofern kommen beispielsweise in Betracht: die Entfaltungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG), Leben und

körperliche Integrität (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG), Bewegungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG), Gleichheit (Artikel 3 Absatz 1 GG) und die Unverletzlichkeit der ökologischen Wohnung, also von Ökosystemen (Artikel 13 Absatz 1 GG). Darüber hinaus ist es auch grundsätzlich möglich, dass die Natur wirtschaftliche Freiheiten für sich in Anspruch nehmen könnte, also insbesondere die Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 GG) und Eigentumsgarantie (Artikel 14 Absatz 1 GG). So wäre es beispielsweise nicht ausgeschlossen, dass etwa Tiere oder Landschaften ihren eigenen Naturpark wirtschaftlich betreiben, der in ihrem Eigentum steht. Das mag zwar auf den ersten Blick (noch) ungewohnt erscheinen, ist aber in der juristischen Konstruktion keineswegs ausgeschlossen. Auch die Inanspruchnahme von grundrechtsgleichen Justizgewährleistungsrechten ist der Natur problemlos möglich. Dies gilt insbesondere für die Garantie des effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Absatz 4 GG), die Geltendmachung einer Verfassungsbeschwerde (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a GG) sowie das Recht auf den gesetzlichen Richter (Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG) und auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 GG).

Abwägungen

Die Anerkennung der Rechtssubjektivität der Natur darf jedoch nicht zu dem Fehlschluss führen, dass die Rechte der Natur im Konflikt mit sozialen oder wirtschaftlichen Interessen stets überwiegen würden. Für die Natur gelten insofern die gleichen Grundsätze, die auch bei Menschen oder Unternehmen Anwendung finden:

Wenn zwei oder mehrere Rechte miteinander kollidieren, findet eine Abwägung statt. In diesem Fall ist unter Heranziehung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ein angemessener Ausgleich zwischen den kollidierenden Rechtspositionen und Rechtssubjekten herzustellen. Nach dem Grundgesetz gilt nur ein Grundrecht absolut und ist damit jeder Form der Abwägung entzogen: die Menschenwürdegarantie (Artikel 1 Absatz 1 GG). Auf diese kann sich die Natur nicht berufen, weil sie Menschen vorbehalten ist. Für die Abwägung der Rechte der Natur mit sozialen oder wirtschaftlichen Interessen werden sich neue Abwägungsregeln entwickeln. So sind beispielweise Regressionsverbote denkbar, wenn die Zerstörung eines unwiederbringlichen Ökosystems im Raum steht. In der Abwägung können sich aber auch Entwicklungs- und Progressionsgebote entfalten, wenn es etwa um die Steigerung der Resilienz eines Ökosystems geht. Es versteht sich von selbst, dass in diesen Abwägungen aber die Interessen von Menschen ebenfalls eine entscheidende Rolle spielen: Auch wenn ein Tierpark in Zukunft den Tieren gehören sollte, können diese nicht schlicht die Tierpflegerinnen und Tierpfleger entlassen, wenn das zu einer Gefährdung von Menschen führen würde. Vielmehr stellt sich in der Abwägung die Frage, ob die Tiere ihren Park mit den von ihnen eingenommenen Mitteln nicht so gestalten wollen, dass es ihrer tierlichen Persönlichkeit besser entspricht, und welche Entlassungen in die freie Wildbahn in Betracht kommen.

Rechte sind der Schlüssel zur modernen Gesellschaft. Deshalb liegt die Antwort auf die ökologischen Herausforderungen des Artensterbens, der Globalvermüllung und des Klimawandels nicht in einer Kritik der Rechte, sondern in einer verfassungsmäßig verankerten Anerkennung der Rechte der Natur – als Ausdruck eines neuen ökologischen Liberalismus im Anthropozän.

Quelle: Kersten, Jens, 2020: Natur als Rechtssubjekt. Für eine ökologische Revolution des Rechts. In: APuZ, Nr. 11/2020 (Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/305893/natur-als-rechtssubjekt>)

Jens Kersten ist Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Referenztext zur Wahlaufgabe 2

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

DAS STAATSOBERHAUPT

Gesetz 19/2022 vom 30. September über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Lagune Mar Menor und ihres Einzugsgebiets.

(...)

PRÄAMBEL

Die Gründe für die Verabschiedung dieses Gesetzes sind zweierlei: zum einen die schwerwiegende sozioökologische, ökologische und humanitäre Krise, die das Mar Menor und die Bewohner seiner Küstengemeinden betrifft, zum anderen die Unzulänglichkeit des derzeitigen gesetzlichen Schutzsystems, trotz der wichtigen Regelwerke und Instrumente, die in den letzten fünfundzwanzig Jahren eingeführt worden sind.

(...)

Andererseits ist das Mar Menor zusammen mit seinen ökologischen Werten eines der wichtigsten Elemente der kulturellen Identifikation der Region Murcia und ruft bei allen Murcianern eine starke emotionale Bindung hervor. Ein Beweis dafür ist die Schaffung verschiedener Bürgerplattformen, die Nachbarschaftsvereinigungen, Umweltorganisationen, Berufsgruppen, Kulturstiftungen usw. zusammenbringen, die Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Schutz dieses Ökosystems fordern und am 30. Oktober 2019 eine Großdemonstration in der Stadt Cartagena mit mehr als 55.000 Menschen abhielten, die Maßnahmen zur Rettung des Mar Menor forderten. (...)

Das aktuelle Gesetz wird im Rahmen des Organgesetzes 3/1984 vom 26. März ausgeübt, das die Gesetzesinitiative des Volkes regelt. Ihr Ziel ist es, dem Ökosystem der Lagune des Mar Menor Rechtspersönlichkeit zu verleihen, um es als Rechtssubjekt mit einer eigenen Charta von Rechenauszustatten, die auf seinem intrinsischen ökologischen Wert und der Solidarität zwischen den Generationen beruht und so seinen Schutz für künftige Generationen garantiert.

(...)

Artikel 1

(...)

Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt das Einzugsgebiet des Mar Menor als das Einzugsgebiet des Mar Menor:

(a) Die biogeografische Einheit, die aus einer großen schiefen Ebene von 1. 600 km² in Nordwest-Südost-Richtung, im Norden und Nordwesten begrenzt von den letzten östlichen Ausläufern des Betischen Gebirges, die von den Gebirgszügen vor der Küste gebildet werden

(...)

sowie durch das Wassereinzugsgebiet und seine Entwässerungsnetze (Wadis, Wasserläufe, Feuchtgebiete, Kryptofeuchtgebiete usw.).

b) Alle Grundwasserleiter (Quartär, Pliozän, Messinium und Tortonium), die die ökologische Stabilität der Küstenlagune beeinträchtigen können, einschließlich des Eindringens von Mittelmeer-Meerwasser.

Artikel 2

1. Das Mar Menor und sein Einzugsgebiet haben ein Recht auf Schutz, Erhaltung, Pflege und gegebenenfalls Wiederherstellung, das von den Regierungen und den Küstenbewohnern wahrgenommen werden muss. Anerkannt wird auch das Recht, als Ökosystem zu existieren und sich natürlich zu entwickeln, was alle natürlichen Eigenschaften des Wassers, der Organismengemeinschaften, des Bodens und der terrestrischen und aquatischen Teilsysteme, die

Teil der Lagune Mar Menor und ihres Beckens sind, einschließt.

2. Die im vorstehenden Absatz genannten Rechte haben den folgenden Inhalt:

a) (...) Das Mar Menor unterliegt einer natürlichen Ordnung oder einem ökologischen Gesetz, das seine Existenz als Lagunenökosystem und als terrestrisches Ökosystem in seinem Einzugsgebiet ermöglicht. Das Existenzrecht bedeutet, dieses ökologische Gesetz zu respektieren, um das Gleichgewicht und die Regulierungsfähigkeit des Ökosystems angesichts des Ungleichgewichts zu gewährleisten, das durch den anthropischen Druck verursacht wird, der hauptsächlich aus dem Einzugsgebiet kommt.

b) (...) Das Recht auf Schutz bedeutet, dass Aktivitäten, die eine Gefahr oder einen Schaden für das Ökosystem darstellen, eingeschränkt, gestoppt und nicht genehmigt werden.

c) (...) Das Recht auf Erhaltung erfordert Maßnahmen zum Schutz von Arten und Lebensräumen an Land und im Meer sowie die Verwaltung der damit verbundenen Naturschutzgebiete.

d) (...) Das Recht auf Wiederherstellung erfordert nach dem Auftreten von Schäden Sanierungsmaßnahmen in der Lagune und ihrem Einzugsgebiet, die die natürliche Dynamik und Widerstandsfähigkeit sowie die damit verbundenen Ökosystemleistungen wiederherstellen.

Artikel 3

1. Die Vertretung und Verwaltung der Lagune Mar Menor und ihres Einzugsgebiets besteht aus drei Gremien: einem Repräsentantenausschuss, der sich aus Vertretern der öffentlichen Verwaltungen, die in diesem Bereich tätig sind, und der Bürger der Gemeinden am Fluss zusammensetzt; einer Überwachungskommission (die Hüter der Lagune Mar Menor); und einem wissenschaftlichen Ausschuss, dem eine unabhängige Kommission aus Wissenschaftlern und Experten, Universitäten und Forschungszentren angehört wird. Die drei genannten Gremien (...) werden die Vormundschaft für das Mar Menor bilden. (...)

Artikel 4

Jedes Verhalten einer Behörde, einer privatrechtlichen Einrichtung, einer natürlichen oder juristischen Person, das gegen die durch dieses Gesetz anerkannten und garantierten Rechte verstößt, zieht eine straf-, zivil-, umwelt- und verwaltungsrechtliche Haftung nach sich und wird gemäß den straf-, zivil-, umwelt- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften der jeweiligen

Rechtsordnung verfolgt und geahndet.

Artikel 5

Jede Handlung oder Maßnahme einer öffentlichen Verwaltung, die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, wird als ungültig betrachtet und in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren überprüft.

Artikel 6

Jede natürliche oder juristische Person ist berechtigt, das Ökosystem des Mar Menor zu verteidigen, und kann die Rechte und Verbote dieses Gesetzes und der Bestimmungen, die es entwickeln, durch eine Klage beim entsprechenden Gericht oder der öffentlichen Verwaltung durchsetzen. Eine solche Klage wird im Namen des Ökosystems Mar Menor als der eigentlichen interessierten Partei erhoben. Die Person, die eine solche Klage erhebt und der stattgegeben wird, hat Anspruch auf Erstattung der gesamten Kosten des Rechtsstreits, insbesondere der Anwalts-, Notar-, Sachverständigen- und Zeugenhonorare, und ist von den Verfahrenskosten und den Kauttionen im Falle von Sicherungsmaßnahmen befreit.

Artikel 7

Die öffentlichen Verwaltungen auf allen territorialen Ebenen und durch ihre Behörden und Institutionen haben folgende Verpflichtungen:

1. die Entwicklung öffentlicher Politiken und systematischer Maßnahmen zur Vorbeugung, Frühwarnung, zum Schutz und zur Vorsorge, um zu verhindern, dass menschliche Aktivitäten zum Aussterben der biologischen Vielfalt des Mar Menor und seines Beckens oder zur Veränderung der Zyklen und Prozesse führen, die das Gleichgewicht seines Ökosystems gewährleisten.
2. Förderung von Kampagnen zur Sensibilisierung der Gesellschaft für die Umweltgefahren, denen das Ökosystem des Mar Menor ausgesetzt ist, sowie Aufklärung über die Vorteile, die sein Schutz für die Gesellschaft mit sich bringt.
3. Durchführung regelmäßiger Studien über den Zustand des Ökosystems des Mar Menor und Erstellung einer Karte der aktuellen und möglichen Risiken.
4. Unverzügliche Einschränkung von Aktivitäten, die zum Aussterben von Arten, zur Zerstörung von Ökosystemen oder zur dauerhaften Veränderung natürlicher Kreisläufe führen könnten.
5. Verbot oder Begrenzung der Einbringung von Organismen sowie organischen und anorganischen Stoffen, die das biologische Erbe des Mar Menor nachhaltig verändern können. Einzige aufhebende Bestimmung. Alle Bestimmungen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, werden hiermit aufgehoben. (...)

Dieses Gesetz wird im Rahmen der in Artikel 149.1.23 der Verfassung vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit des Staates für grundlegende Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt erlassen, unbeschadet der Befugnis der Autonomen Gemeinschaften, zusätzliche Schutzvorschriften zu erlassen. (...)

Madrid, 30. September 2022.

STAATSANZEIGER

Núm. 237 Montag 3 Oktober 2022 Sec. I. S. 135134

Code: BOE-A-2022-16019

Quelle: <https://www.boe.es/boe/dias/2022/10/03/pdfs/BOE-A-2022-16019.pdf>

Die [Übersetzung](#) wurde vom Verein Rechte der Natur e.V. mit Hilfe von deepl.com gefertigt.

Weiterführende Literatur, Podcasts und Streamings

Adloff, Frank; Busse, Tanja, Hrsg., 2021: Welche Rechte braucht die Natur? Campus Download unter https://www.campus.de/produkt-detail/welche_rechte_braucht_die_natur-17041.html

Bétaille, Julien, 2019: Rights of Nature: Why it Might Not Save the Entire World. Journal for European Environmental and Planning Law 16: 35–64. Online unter <https://publications.ut-capitole.fr/id/eprint/42307/1/PUBLI-RON-J.Btaille.pdf>

Katrin Böhning-Gaese, Jens Kersten, Helmuth Trischler, 2025: Rettet die Vielfalt Manifest für eine biodiverse Gesellschaft. Klett-Cotta

Guim, Mauricio; Livermore Michael, 2021: “Where Nature’s Rights Go Wrong”, Virginia Law Review 107(7). Online unter <https://virginialawreview.org/articles/where-natures-rights-go-wrong/>

Kersten, Jens, 2022: Das ökologische Grundgesetz. C.H.BECK

Kersten, Jens, 2020: Natur als Rechtssubjekt. Für eine ökologische Revolution des Rechts. In: APuZ, Nr. 11/2020 (Download unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/305893/natur-als-rechtssubjekt>)

Kersten, Jens, 2025: Governance im Anthropozän. In: [APuZ, Nr. 14-15/2025](#)

Kramm, Matthias, Hrsg., 2023: „Rechte für Flüsse, Berge und Wälder. Eine neue Perspektive für den Naturschutz?“, Oekom-Verlag
Download unter <https://www.oekom.de/buch/rechte-fuer-fluesse-berge-und-waelder-9783987260391>

Söhnlein, Bernd, 2024: „Die Natur im Recht. Vision einer ökologischen Rechtsordnung“, oekom

Stone, Christopher D., 1972: “Should Trees Have Standing? – Towards Legal. Rights for Natural Objects.” Southern California Law Review 45. (1972), S. 450-501. Download unter <https://iseethics.wordpress.com/wp-content/uploads/2013/02/stone-christopher-d-should-trees-have-standing.pdf>

Wesche, Thilo, 2023: Die Rechte der Natur. Suhrkamp

Wirth Christian, Bruelheide Helge, Farwig Nina, Marx Jori Maylin, Settele Josef, Hrsg., 2024: Faktencheck Artenvielfalt. Bestandsaufnahme und Perspektiven für den Erhalt der biologischen Vielfalt in Deutschland, oekom. Download unter <https://www.oekom.de/buch/faktencheck-artenvielfalt-9783987260957>

Wolff, Franziska, 2020: Vom Wert des Grashüpfers und dem Preis des Flächenverbrauchs. Chancen und Risiken der Ökonomisierung im Naturschutz. In: [APuZ, Nr. 11/2020](#), S. 33-28

Podcasts und Streamings

Braucht die Natur Rechte? – Podcast

<https://www.youtube.com/watch?v=AxoJuXIGxgQ>

Kann ein Fluss eigene Rechte haben? – Podcast „Lage der Nation“ mit der Juristin Roda Verheyen

<https://lagedernation.org/podcast/ldn461-kann-ein-fluss-eigene-rechte-haben-roda-verheyen-juristin-teil-2/>

Terese Vicente und ihre Mitstreiterinnen über den gemeinsamen Kampf für die Rechte des Mar Menor – Diskussion

<https://www.youtube.com/watch?v=S-vK7mifAao>

Rechte der Natur weltweit – bald auch in Deutschland? – Lesung und Diskussion auf der Klimabuchmesse 2025

<https://www.youtube.com/watch?v=luAbCrDjgco>